



Aikido Dojo Steyr

... STATUTEN ...

AIKIDO DOJO STEYR – traditionelles Dojo für AIKIDO & IAIDO
Verein zur Förderung Japanischer Kampfkünste, Kultur und Gesundheit

INHALT:

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 2 – Zweck	2
§ 3 – Aufbringung der Mittel	3
§ 4 – Die Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 – Organe des Vereins	5
§ 9 – Generalversammlung.....	5
§ 10 – Vorstand	6
§ 11 – Beiräte.....	9
§ 12 – Rechnungsprüfer	9
§ 13 – Schiedsgericht	10
§ 14 – Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen:

ASKÖ - AIKIDO DOJO STEYR

Vereinssitz und hauptsächlicher Wirkungsbereich ist Steyr, die Tätigkeit kann sich aber auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, sowie für einzelne Veranstaltungen auch über die Staatsgrenze hinaus, ausdehnen. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ).

§ 2 – Zweck

Das AIKIDO DOJO STEYR ist eine gemeinnützige, sportliche und kulturelle Vereinigung zur Erhaltung der Japanischen Kampfkünste: AIKIDO, das von O'Sensei Morihei Ueshiba als Weg zur körperlichen und seelischen Harmonie sowie Vervollkommnung begründet wurde, und IAIDO, der Kunst das Schwert zu führen. Das AIKIDO DOJO STEYR ist ein Verein zur Förderung Japanischer Kampfkünste, Kultur und Gesundheit.

Das AIKIDO DOJO STEYR verfolgt keinen politischen Zweck und fördert Mitglieder, unabhängig des Geschlechts, der Nationalität und Rasse. Das Gemeinsame wird stets über das Trennende gestellt und das Ziel einer Kampfkunst ist die Freundschaft.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Verbreitung und den Schutz der traditionellen Kampfkünste. Interkultureller Austausch und geistiges sowie körperliches Wohlbefinden der Mitglieder ist ebenso ein wichtiger Zweck des Vereins.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Abhaltung von regelmäßigen Trainingseinheiten, Lehrgängen, Vorführungen und anderen Veranstaltungen, die dem Zwecke dienen
- Aus- und Weiterbildung von Lehrern für AIKIDO & IAIDO
- Abhaltung von Prüfungen und das Verleihen von Graden
- Werbetätigkeit
- Herstellung von Beziehungen, Mitgliedschaften oder Kooperationen mit nationalen und internationalen Vereinen oder Verbänden
- Erteilen von Auskünften über AIKIDO & IAIDO
- Verfassen von Publikationen

§ 3 – Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines sollen aufgebracht werden durch:

- Mitglieds- und Beitrittsgebühren
- Subventionen von öffentlicher Hand, Vereinen, Verbänden, Körperschaften und Institutionen
- Erträge aus Kursen, Lehrgängen und Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Trainingsausrüstung, Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen sowie von Publikationen
- Einnahmen aus Prüfungsgebühren
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- Vermietung von Lehr- und Hilfsmitteln sowie von Räumlichkeiten
- Zinserträge des Vereinsvermögens

Dabei muss aber immer darauf geachtet werden, dass die Mittel des Vereins ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks dienen. Die Spesenvergütung und Honorierung von Trainern, Funktionären und Mitgliedern ist, sofern deren Leistung dem Vereinszweck dient, zulässig.

§ 4 – Die Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliche Mitglieder
nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins voll teil. Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv bei der Umsetzung der Aufgaben mit und nehmen an Trainingseinheiten, Lehrgängen und Veranstaltungen des Vereins ebenso aktiv teil.
- Fördernde Mitglieder
helfen materiell und ideell den Vereinszweck in die Tat umzusetzen. Die aktive Teilnahme an Trainingseinheiten, Lehrgängen und Veranstaltungen ist, je nach Absprache mit dem Vorstand, möglich.
- Ehrenmitglieder
nehmen an allen Rechten, aber an keinen Pflichten teil.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche diese Statuten anerkennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Erhalt des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung oder durch Ableben bei natürlichen Personen sowie bei Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft.

Der freiwillige Austritt ist immer zum Ende eines Semesters möglich. Er muss dem Vorstand, spätestens am letzten Tag des Semesters, schriftlich mitgeteilt werden. Eine verspätete Anzeige wird erst zum nächsten Semesterende wirksam. Für die Rechtzeitigkeit gilt für Briefsendungen das Datum der Postaufgabe. Elektronische Anzeigen (E-Mail, etc.) des Austritts werden erst nach Antwort des Vorstands wirksam. Etwaig zuviel bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies, trotz einmaliger Mahnung, länger als ein Monat mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt jedoch auch nach Streichung bestehen. Eine Streichung kann zu jedem beliebigen Datum erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit vom Vorstand wegen unehrenhaftem oder anstößigem Verhalten bzw. Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Etwaig zuviel bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Fördernden Mitgliedern wird, je nach Vereinbarung mit dem Vorstand, selbiges Recht gewährt.

Die Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über seine Tätigkeit, die finanzielle Situation und den Jahresabschluss zu informieren.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie des Trainingskodex zu verlangen.

Durch den unterzeichneten Antrag auf Mitgliedschaft werden Statuten, Organe, Geschäftsordnung sowie der Trainingskodex anerkannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins sowie das AIKIDO & IAIDO Schaden erleiden könnte.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erlernten Kampftechniken nur als ultima Ratio zur Selbstverteidigung oder Nothilfe zu verwenden.

Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen und volljährigen Personen zu, die AIKIDO und/oder IAIDO aktiv betreiben. Für die Funktion eines Beirates genügt bereits das vollendete 16. Lebensjahr mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 – Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 9 – Generalversammlung

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, Budgetvoranschlages und der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder, Beiräte und Rechnungsprüfer in schriftlicher Form
- Entlastung, Bestellung oder Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung des Budgetvoranschlages
- Beschlussfassung über eine Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte und Anträge
- Verleihung sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch Beschluss des Präsidenten einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen und diese muss binnen vier Wochen abgehalten werden.

Zu den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Die Einladung kann erfolgen durch: Brief, E-Mail, Aushang im Dojo, Publikation auf der Vereins-Homepage oder mittels einer anderen mit dem Mitglied vereinbarten Informationsübermittlung.

Jede Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine halbe Stunde nach der festgelegten Startzeit ist, unabhängig der Anwesenden, jede Generalversammlung beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder, welches durch Losentscheid nominiert wird. Sollte kein Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, wort- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit je einem Stimmanteil. Wortmeldungen können auch allen anderen Personen durch den Vorsitzenden gestattet werden. Der Ausschluss einer anwesenden Person aus der Generalversammlung kann wegen störendem, anstößigem oder unehrenhaftem Verhalten durch einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten verfügt werden und ist sofort wirksam.

Die Übertragung eines Stimmrechtes auf eine andere voll geschäftsfähige Person ist nur bei begründeter Verhinderung (z.B. bei Krankheit, Unfall oder ähnliche Notfälle) zulässig und sofern diese kein ordentliches Mitglied mit eigenem Stimmanteil ist.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen jener über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung und zu den Anträgen gefasst werden. Gültige Beschlüsse zum Punkt „Allfälliges“ sind nicht möglich.

Grundsätzlich werden alle Entscheidungen durch eine offene Abstimmung getroffen, auf Mehrheitswunsch der Anwesenden kann aber auch eine geheime Wahl durch den Vorsitzenden angeordnet werden.




Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Präsidenten schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) einzureichen. Der Präsident hat die anderen Vorstandsmitglieder unmittelbar nach Ablauf der Einreichfrist von den gestellten Anträgen zu informieren. Zusatzanträge zu einem Antrag sind auch formlos während der Generalversammlung möglich.

Die Beschlüsse einer Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jene Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln und der Zustimmung des technischen Leiters.

Das Protokoll mit allen gefassten Beschlüssen und Berichten ist den ordentlichen Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden. Die Übermittlung kann erfolgen durch: Brief, E-Mail, Aushang im Dojo, Publikation auf der Vereins-Homepage oder mittels einer anderen mit dem Mitglied vereinbarten Informationsübermittlung.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand des AIKIDO DOJO STEYR besteht aus:

-  Präsident
-  organisatorischer Leiter
-  technischer Leiter

Der Vorstand wird (ausgenommen technischer Leiter, welcher seine Funktion auf Lebenszeit oder bis zum freiwilligen Rücktritt ausübt) von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und behält bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Funktionen - die Wiederwahl ist möglich, eine Doppelfunktion aber unzulässig. Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden der Generalversammlung mit einzubringen. Gewählte Personen müssen nach der Wahl ihre Zustimmung geben oder können die Wahl auch ablehnen.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Umsetzung der Vereinsziele
- Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- Erstellen der Geschäftsordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigungen von Verträgen

Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls alle in den Statuten nicht angeführten Abläufe, et cetera.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

■ Der Präsident ist zuständig für:

- Vertretung des Vereins nach außen und innen
- Einberufung von Generalversammlungen sowie Vorstandssitzungen
- Vorsitz bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen
- Führung von Sitzungsprotokollen
- Koordination der Beiräte

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist er berechtigt, die betreffenden Schriftstücke und Verträge alleine zu zeichnen.

Er kann sich für einzelne Tätigkeiten (z.B. Führung der Protokolle, dgl.) einen Assistenten zur Seite stellen, zeichnet jedoch für die vom Assistenten erledigten Aufgaben selbst verantwortlich.

Weiters ist er in dringenden Fällen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die ein anderes Organ betreffen – ausgenommen Statutenänderung sowie Vereinsauflösung – selbständig tätig zu werden; dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

■ Der organisatorische Leiter ist zuständig für:

- Verfassen von Schriften und Dokumenten
- Mitglieder- und Beitragsverwaltung
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Budgetvoranschlag und Jahresabschluss
- organisatorisches Vereinsarchiv

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist er berechtigt, die betreffenden Schriftstücke und Verträge alleine zu zeichnen.

Er kann sich für einzelne Tätigkeiten (Datenbanken, Sekretariatsarbeiten, dgl.) einen Assistenten zur Seite stellen, zeichnet jedoch für die vom Assistenten erledigten Aufgaben selbst verantwortlich.

Er kann vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

■ Der technische Leiter ist zuständig für:

- Festsetzung der fachlichen Richtlinien
- Erstellung des Trainingskodex
- Verfassen von Lehrplänen
- Beratung und Hilfe bei allen technischen Fragen der Mitglieder
- Organisation von Trainingseinheiten und Lehrgängen
- Prüfungswesen
- Ausbildung von Lehrern
- Erweiterung des Trainingsangebotes
- Vergabe von Lehr- und Prüfungsberechtigungen
- fachliches Vereinsarchiv
- fachlicher Austausch auf nationaler und internationaler Ebene
- Erstellen von Publikationen

In fachlichen Belangen entscheidet er alleine und bei Vorkommnissen, die sich negativ auf die Qualität der angebotenen Kampfkünste auswirken, ist der technische Leiter berechtigt, auch in Aufgaben die ein anderes Organ betreffen, selbständig tätig zu werden; seine Entscheidungen sind endgültig.

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist er berechtigt, die betreffenden Schriftstücke und Verträge alleine zu zeichnen.

Er kann sich für einzelne Tätigkeiten einen Assistenten zur Seite stellen, zeichnet jedoch für die vom Assistenten erledigten Aufgaben selbst verantwortlich.

Der technische Leiter kann vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Dem Verein verpflichtende Urkunden und Verträge, ab einer vom Vorstand festgelegten Höhe, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.

Eine Vorstandssitzung wird mindestens zweimal pro Jahr vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche – nach Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch kürzer – einberufen. Die Einladung kann übermittelt werden durch: Brief, E-Mail, Publikation auf der Vereins-Homepage oder mittels einer anderen mit dem Mitglied vereinbarten Übermittlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und anwesend sind. Anstelle der physischen Anwesenheit ist die Beschlussfähigkeit auch durch eine elektronische Konferenzschaltung (z.B.: Telefon, Video, Internet, ...) gegeben. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge können während einer Vorstandssitzung formlos eingebracht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Je nach Bedarf und für nur für die Dauer ihrer nötigen Anwesenheit können auch Beiräte, Rechnungsprüfer und Fremdpersonen geladen werden.

Das Protokoll mit allen gefassten Beschlüssen und Berichten ist den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden. Die Übermittlung kann erfolgen durch: Brief, E-Mail, Aushang im Dojo, Publikation auf der Vereins-Homepage oder mittels einer anderen mit dem Mitglied vereinbarten Informationsübermittlung.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kooptieren die beiden verbleibenden Vorstände bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied an die frei gewordene Stelle und holen dafür die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung ein. Sollten sich die beiden verbleibenden Vorstände nicht einigen, so ist eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen einzuberufen und dabei eine Neuwahl durchzuführen.

Scheidet mehr als nur ein Vorstandsmitglied aus, so hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Steht (z.B. durch Ableben) keines der Vorstandsmitglieder mehr zur Verfügung, so hat das an Lebensjahren älteste erreichbare Mitglied die außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.

Außer durch den natürlichen Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Tod. Dieser ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu adressieren und im Falle, dass der gesamte Vorstand zurücktritt, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedenfalls bis zur Nachbesetzung in ihrer Funktion.

§ 11 – Beiräte

Beiräte werden vom Vorstand gewählt und mit wichtigen Zielen und Aufgaben, welche der effektiven Umsetzung der Vereinsziele dienen, betraut.

Die Koordination obliegt dem Präsidenten und die Beiräte arbeiten eng mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern zusammen. Beiräte können auf Einladung auch an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

So kann es zum Beispiel Beiräte geben für:

- Öffentlichkeitsarbeit
(Presse, Werbung, Publikationen, ...)
- fachliche Bereiche
(unterstützen den technischen Leiter)
- Freizeitgestaltung und Synergieeffekte
(Zusammenführung von Mitgliedern außerhalb des Trainings)
- Kinder- und Jugendarbeit
(Betreuen von Trainingseinheiten für Kinder und Jugendliche)
- etc.

§ 12 – Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende finanzielle Kontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Überprüfung an die Generalversammlung zu berichten und erst dann kann die Entlastung des Vorstandes erfolgen.

Bei Rücktritt eines oder beider Rechnungsprüfer werden vom Vorstand diese Funktionen nachbesetzt; dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

§ 13 – Schiedsgericht

In unlösbaren Streitigkeiten, entscheidet das vom Präsidenten einberufene Schiedsgericht. Sind die Streitigkeiten fachlicher Natur, so entscheidet der technische Leiter und seine Entscheidungen sind endgültig.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern von ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden – der ordentliches Mitglied sein muss - des Schiedsgerichts, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Die Aufteilung von möglichen Passiva muss ebenfalls in dieser Generalversammlung geregelt werden.

Das im Fall der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem ASKÖ – Bezirk Steyr zu übertragen, der es zur Förderung des AIKIDO & IAIDO zu verwenden hat.